Kantonsrat St.Gallen 22.19.07

XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz

Ergebnis der ersten Lesung vom 27. November 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. Juli 2019¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Polizeigesetz vom 10. April 1980»² wird wie folgt geändert:

Art. 32 Register Datenbearbeitung

a) Führung von Registern und Datenverarbeitungssystemen

¹ Die Polizei führt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Register Die Polizei bearbeitet die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten und führt hierfür Register und Datenverarbeitungssysteme nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 2009³.

² Die elektronische Verarbeitung von Daten über bestimmte Personen dient ausschliesslich der Aufdeckung strafbarer Handlungen und der Fahndung nach den Tätern sowie der Kontrolle des Strassenverkehrs. Sie bearbeitet Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, Persönlichkeitsprofile sowie Profiling, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

³ Das zuständige Departement genehmigt nach Anhörung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz die Datensammlungen der Kantonspolizei.

Art. 34 bb) Voraussetzungen

¹ Die Beschaffung erkennungsdienstlicher Unterlagen im Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.⁴

² Die Polizei kann erkennungsdienstliche Unterlagen beschaffen über:

- a) Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme verurteilt worden sind. Die Probenahme zum Zweck der DNA-Analyse erfolgt auf Anordnung des Präsidenten des urteilenden Gerichtes;
- b) Personen, deren Identität nicht auf andere Weise feststellbar ist, insbesondere wenn sie unrichtiger Angaben verdächtigt werden oder wegen ihres Alters, eines Unfalls, dauernder Krankheit, Behinderung, physischer Störung oder Bewusstseinsstörung über ihre Identität nicht Auskunft geben können;
- c) Personen, die ausgewiesen wurden oder gegen die eine Einreisesperre besteht;

bb_sgrod-1471258.DOCX 1/26

¹ ABI 2019-00.002.919.

² sGS 451.1.

³ sGS 142.1.

Art. 255 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

- c^{bis}) Personen, die mit Werkzeug oder mit anderen Gegenständen angehalten werden, bei denen konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass dieses bzw. diese zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen verwendet werden. Die beschafften Unterlagen werden nach spätestens drei Monaten vernichtet, sofern kein Strafverfahren eingeleitet wurde;
- d) Leichen, deren Identität nicht feststeht.
- Art. 43 Wegweisung und Rückkehrverbetpolizeiliche Anordnungen bei häuslicher Gewalt oder zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (Stalking)

 a) Gründe, Massnahmen und Dauer
- ¹ Die Polizei kann eine Person, die eine andere Person ernsthaft gefährdet, **bedroht oder ihr nachstellt**, aus deren Wohnung und ihrer unmittelbaren Umgebung wegweisen sowie die Rückkehrihr für zehnvierzehn Tage durch Erlass einer Verfügung verbieten.:
- a) sich in ihre Wohnung zu begeben, sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten oder sich ihr anzunähern;
- b) sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;
- c) mit ihr direkt oder indirekt Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie in einer anderen Weise zu belästigen.

Art. 43^{bis} b) Information

- ¹ Die Polizei informiert die weggewieseneangewiesene Person schriftlich:
- a) auf welchen räumlichen Bereich sich Wegweisung und Rückkehrverbotpolizeiliche Anordnungen beziehen;
- b) über die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung;
- c) ..
- d) über Beratungs- und Therapieangebote. Sie übermittelt Namen und Adresse der weggewiesenen name einer Beratungsstelle. Sie weist die weggewiesene Person vorher darauf hin, dass sie die Übermittlung ablehnen kann. Diese bietet der angewiesenen Person Beratung an.
- ² Sie informiert die gefährdete Person über:
- 1. den Inhalt der Wegweisungsverfügung Verfügung;
- geeignete Beratungsstellen. Sie übermittelt Namen und Adresse der gefährdeten Person einer Beratungsstelle. Sie weist die gefährdete Person vorher darauf hin, dass sie die Übermittlung ablehnen kann. Diese bietet der gefährdeten Person Beratung an;
- 3. die Möglichkeit zur Anrufung der Zivilrichterin oder des Zivilrichters.

³ Kommen Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, meldetübermittelt die Polizei die Wegweisung Verfügung so bald als möglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des betroffenen Kindes.

Art. 43ter c) Vollzug

- ¹ Die Polizei nimmt der weggewiesenenaangewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung ab.
- ² Die weggewieseneaangewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie bezeichnet eine Zustelladresse.
- ³ Die Polizei kann die Einhaltung des Rückkehrverbotsder Massnahmen nach Art. 43 dieses Erlasses von sich aus kontrollieren.

Art. 43^{quater} d) Genehmigung

- ¹ Die Polizei reicht dem Zwangsmassnahmengericht innert 24 Stunden eine Abschrift der Verfügung zur Genehmigung ein, es sei denn, die weggewieseneaangewiesene Person verzichte schriftlich darauf. Das Zwangsmassnahmengericht prüft die Verfügung aufgrund der Akten. Es kann eine mündliche Verhandlung anordnen.
- ² Es genehmigt die Verfügung oder hebt sie auf, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Es begründet seinen Entscheid summarisch und eröffnet ihn den Betroffenen so bald als möglich, spätestens drei Tage nach der Wegweisung Erlass der Verfügung. Der Entscheid ist abschliessend.

Art. 43quinquies e) Verlängerung

- ¹ Hat die gefährdete Person innert siebenzehn Tagen nach Wegweisung Erlass der Verfügung bei der Zivilrichterin oder beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbotdie Geltungsdauer der Verfügung bis zum Entscheid der Zivilrichterin oder des Zivilrichters, längstens um zehnvierzehn Tage.
- ² Der Die Zivilrichterin oder der Zivilrichter informiert die Polizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs. Die Polizei teilt die Verlängerung den Betroffenen mit.
- ³ Hat die angewiesene Person die Verfügung missachtet, verlängert sich die Geltungsdauer der Verfügung um einen Monat.

Art. 43^{sexies} (neu) f) Koordinationsgruppe Häusliche Gewalt und Stalking aa) Einsetzung

- ¹ Das zuständige Departement⁵ bestellt eine Koordinationsgruppe Häusliche Gewalt und Stalking. Ihr gehört nebst dem Departement je eine Fachperson der:
- a) Staatsanwaltschaft;
- b) Kantonspolizei und Stadtpolizei;
- c) Psychiatrieverbunde sowie
- d) Stiftung Opferhilfe an.

² Das zuständige Departement überträgt einem Mitglied der Koordinationsgruppe den Vorsitz.

⁵ Sicherheits- und Justizdepartement; Art. 26 Bst. d GeschR, sGS 141.3.

³ Die Koordinationsgruppe behandelt einen Fall auf Antrag eines ihrer Mitglieder, eines Kreisgerichtes oder des Kantonsgerichtes, des Amtes für Justizvollzug, der Täterberatungsstelle, einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, eines kommunalen Sozialamtes oder der Opferhilfe.

Art. 43^{septies} (neu) bb) Aufgaben

- ¹ Die Koordinationsgruppe beurteilt die Gefährlichkeit einer Person im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt oder in Fällen von Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (Stalking).
- ² Sie kann der zuständigen Behörde die Anordnung von Massnahmen zum Schutz gefährdeter Personen empfehlen. Sie begründet die Empfehlung.
- ³ Die zuständige Behörde kann die betroffenen Personen über die Gefährdung und die Möglichkeiten, Hilfe zu erhalten, informieren.

Art. 43octies (neu) cc) Verfahren

¹ Die Koordinationsgruppe stützt sich auf Informationen ihrer Mitglieder. Diese können Mitarbeitende oder Mitglieder einer Behörde beiziehen, die für die zu behandelnde Angelegenheit zuständig sind. Für den Beizug von Gerichtspersonen bleibt Art. 38 des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987⁶ vorbehalten.

2...7

³ Die oder der Vorsitzende der Koordinationsgruppe hält empfohlene Schutzmassnahmen in einer Protokollnotiz fest und sorgt für die erforderlichen Mitteilungen.

Art. 43nonies (neu) dd) Auskunftsrecht

¹ Die Mitglieder der Koordinationsgruppe sowie die beigezogenen Mitarbeitenden und Behördemitglieder sind ermächtigt, die zum Schutz gefährdeter Personen erforderlichen Informationen bekanntzugeben.

² In Fällen, die keinen Aufschub gestatten, sind mitwirkende Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen sowie ihre Hilfspersonen gegenüber Mitgliedern der Koordinationsgruppe vom Berufsgeheimnis entbunden.

Art. 43^{decies} (neu) ee) weitere Bestimmungen

¹ Die Koordinationsgruppe regelt ihre Arbeitsweise in einem Statut.

Art. 50^{quater} (neu)

1...8

⁶ sGS 941.1.

Vom Kantonsrat im Rahmen der ersten Lesung gestrichen.

Vom Kantonsrat im Rahmen der ersten Lesung an die vorberatende Kommission zurückgewiesen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.